



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Zu Punkt 9 der TO:

Verschiedenes

BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

9 a) KiBiz-Personalvereinbarung

Im Zusammenhang mit dem steigenden Platzbedarf in Tageseinrichtungen hat sich in zahlreichen Kommunen ein nicht unerheblicher Personalmangel ergeben. Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW haben gegenüber dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) diesem Umstand Rechnung tragen müsse. Die Personalvereinbarung müsse so gefasst werden, dass die Tageseinrichtungen über zusätzliches Personal verfügen können.

Mit der beigefügten (**Anlage 1**) konsolidierten Fassung nach Verbändeanhörung beabsichtigt das Ministerium dem Rechnung zu tragen, wobei gleichzeitig keine unbegrenzten Lockerungen möglich gemacht werden, um das fachliche Niveau in den Tageseinrichtungen zu erhalten. So sollen als sozialpädagogische Fachkräfte u. a. Personen anerkannt werden, die die erste Staatsprüfung bzw. den Masterabschluss für das Lehramt erfolgreich absolviert haben. Zudem sollen unter bestimmten Voraussetzungen weitere Fachkräfte mit relevanten Studienkenntnissen anerkannt werden (vgl. § 1 Abs. 5 Personalvereinbarung-E). Ferner soll die neue Personalvereinbarung einen Passus zur Anerkennung von Qualifikationen im EU-Ausland enthalten. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf verwiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mit Schreiben vom 10.09.2018 zu den beabsichtigten Änderungen Stellung genommen und die Überarbeitung der Personalvereinbarung als sinnvoll qualifiziert, um den Zugang von weiteren geeigneten Personen für das Berufs- und Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen zu erleichtern und auf diese Weise dem Fachkräftemangel zumindest in Teilen wirksam entgegen zu steuern. Die kommune Seite hat allerdings dargelegt, dass zu einer wirksamen Bekämpfung des Fachkräftemangels darüber hinaus weitergehende Aktivitäten von Bund und Land erforderlich sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände verwiesen.

9 b) Fortsetzung der Rahmenvertragsverhandlungen nach § 78 f SGB VIII

In der Vergangenheit erhielten die kommunalen Spitzenverbände zahlreiche Rückmeldungen von Praktikern aus dem Mitgliedsbereich des Verbandes, ob die HZE-Rahmenvertragsverhandlungen gemäß § 78 f SGB VIII wieder aufgenommen werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher ihren gemeinsamen Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ zum 12.07.2018 einberufen und die Thematik dort diskutiert. Der Arbeitskreis ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fortsetzung der Verhandlungen für die Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII sinnvoll und erforderlich ist.

Der Arbeitskreis hat im Jahr 2016 bereits ein Eckpunktepapier erarbeitet, das die wesentlichen Vorstellungen für einen neuen Rahmenvertrag enthält. Dieses als **Anlage 3** beigefügte Papier ist von dem Arbeitskreis auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Der Arbeitskreis hat gleichzeitig festgestellt, dass gemäß § 78 f Satz 2 SGB VIII die Landschaftsverbände zu beteiligen sind. Insoweit ist festzustellen, dass die Landschaftsverbände die Regelung des § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 23 AG KJHG NRW und § 78 f SGB VIII unterschiedlich auslegen. Einerseits obliegt den Landschaftsverbänden die Heimaufsicht, andererseits betreiben sie selbst eigene Heime. Über die Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII formulieren die Landschaftsverbände Standards für die Erziehungsheime, die sich auf die Inhalte der Verträge auswirken. In der Angelegenheit ist für den 08.11.2018 ein klärendes Gespräch verabredet worden.

Parallel hierzu ist die freie Seite im Rahmen der Mitgliederversammlung der LAGÖF über die Bereitschaft der kommunalen Seite zur Fortsetzung der Gespräche informiert worden.

9 c) Zeit und Ort der 111. Ausschuss-Sitzung